Merkblatt
CE-Kennzeichnung von Produkten

I. Was heißt eigentlich CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnungspflicht für verschiedene Produkte basiert auf Rechtsvorschriften der EU. Zielsetzung bei der Vollendung des europäischen Binnenmarktes war es, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Hierfür ist es eine wichtige Voraussetzung, dass die Produkte bestimmte grundlegende Sicherheitsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen werden für alle Staaten der EU verbindlich in sogenannten EG-Richtlinien erlassen.

Das Konzept der Richtlinien basiert auf den Grundsätzen:

- ⇒ Die Richtlinien erfassen eine große Zahl von Produkten, die gemeinsame Risiken besitzen und wo man daher gemeinsame Anforderungen beschreiben kann.
- ⇒ Es werden keine technischen Details in der Richtlinie aufgenommen, sondern nur grundlegende Anforderungen verbindlich vorgegeben. Mit dem Zwang zur Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen sollen die mit den Richtlinien verfolgten Schutzziele erreicht werden. (z.B. Sicherheit und Gesundheit)

Als sichtbares Zeichen, dass die Produkte, die in den Geltungsbereich bestimmter EG-Richtlinien fallen, konform sind mit den darin festgelegten grundlegenden Anforderungen, ist es im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erforderlich, dass die Hersteller die CE-Kennzeichnung anbringen.

II. Wie ist das generelle Vorgehen bei der CE-Kennzeichnung von Produkten?

Generell sind auf dem Weg zum CE-Kennzeichen folgende Hauptfragen zu beantworten:

1. **Fällt mein Produkt unter eine Richtlinie und ist es laut dieser Richtlinie kennzeichnungspflichtig?**

   - ⇒ Welche Richtlinie(n) kommt/kommen in Frage?
   - ⇒ Ist es nur eine Richtlinie?
   - ⇒ Ist das Produkt, obwohl es in den Geltungsbereich fällt, auch kennzeichnungspflichtig? (Achtung Zulieferer!)
   - ⇒ Gibt es noch zusätzliche Vorschriften im Verwenderland? (Umwelt, Arbeitsschutz, Schadstoffverordnung etc.)

2. Welche Maßnahmen sind zu treffen, um die Richtlinien-Konformität zu gewährleisten und die vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen?

Feststellung der grundlegenden Anforderungen:

⇒ Welche grundlegenden Anforderungen - aller relevanten Richtlinien - muss das Produkt erfüllen?

⇒ Gegebenenfalls Risikoanalyse, Information über Restrisiko in der Bedienungsanleitung.

Wenn mehr als eine Richtlinie zutrifft:

⇒ Welche Anforderungen sind durch die Anforderungen der anderen Richtlinien abgedeckt?

⇒ Welche harmonisierten Normen gibt es, bei deren Anwendung die Erfüllung der Grundanforderungen vermutet wird? (veröffentlicht im EG-Amtsblatt)

Bestehen keine harmonisierten Normen:

⇒ Welche nationalen Normen sind anwendbar? (Bundesarbeitsblatt, Beuth-Verlag, VDE-Verlag etc.)

Je nachdem, ob Normen ganz oder teilweise angewandt werden oder nicht, sind i.d.R. unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren (Module) vorgeschrieben.

Dabei müssen im allgemeinen nachfolgende Schritte durchlaufen werden:

⇒ Auswahl bzw. Recherche nach der (den) für das Produkt geltenden Richtlinie(n). Die IHK-Technologieberatung hilft dabei!

⇒ Hier feststellen, ob das Produkt kennzeichnungspflichtig ist.

⇒ Feststellen, welche grundlegenden Anforderungen das Produkt nach der (den) Richtlinie(n) erfüllen muss.

⇒ Recherche nach den, für das Produkt geltenden harmonisierten Normen. (Beuth-Verlag, Berlin, Beuth-Agentur Flach, Frankfurt)

⇒ Wenn es keine harmonisierten gibt, feststellen, welche nationalen Normen anwendbar sind.

⇒ Feststellen, welche Konformitätsbewertungsverfahren (Module) die Richtlinie vorsieht.

⇒ Erstellen der technischen Dokumentation.

⇒ Konformitätserklärung ausstellen.

⇒ CE- Kennzeichnung anbringen.

⇒ Begleitunterlagen für das Produkt nach Forderungen der Richtlinie erstellen.

⇒ Beobachtung der Technischen Anforderungen, Normen und Richtlinien.

3. Muss die CE-Kennzeichnung auch auf Maschinenteilen angebracht werden?

Die Maschinenrichtlinie lässt darüber keinen Zweifel: da sie nur für fertiggestellte Maschinen gilt, müssen die einzelnen Maschinenteile im allgemeinen keine CE-Kennzeichnung tragen.

Einige Maschinenteile fallen jedoch unter Einzelrichtlinien mit verbindlicher CE-Kennzeichnung, was insbesondere für Druckbehälter (Richtlinie 87/404/EWG), Gasverbrauchseinrichtungen (Richtlinie 90/396/EWG) oder Elektrische Betriebsmittel (Richtlinie 73/23/EWG) gilt. In diesen Fällen müssen die Hersteller die in der (bzw. den) jeweiligen Richtlinie(n) vorgeschriebenen Formalitäten erledigt und die Produkte gekennzeichnet haben. Der Hersteller der Maschine muss in der Betriebsanleitung angeben, welche Kennzeichnungen im Rahmen anderer Richtlinien vorgenommen wurden und welche Verpflichtungen diese ggf. mit sich bringen (regelmäßige Prüfungen, Inspektionen, Auswechseln usw.).

Stand: Juni 2004

Ihr Ansprechpartner:

Eugen Knoth
Tel.: 0561 7891-200
knoth@kassel.ihk.de

IHK-Innovationsberatung
Kurfürstenstr. 9
34117 Kassel